

# Dienstanweisung

## für die Landschaftswacht der Stadt Hagen <sup>1)</sup>

---

Um unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern, haben das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz folgende weitgesteckte Ziele gesetzt.

### **Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

### **Organisation des Naturschutzes/ der Landschaftswacht in NRW**

Organisatorisch hat der Gesetzgeber neben den beiden tragenden Säulen des Naturschutzes, der behördlichen und der privaten, eine dritte Säule vorgesehen, den „ehrenamtlichen“ Naturschutz. Dieser ehrenamtliche Bereich wird durch die Landschaftsbeiräte und die Landschaftswachten abgedeckt. Gebildet wird die Landschaftswacht aus den Beauftragten für den Außendienst.

Die Landschaftswacht soll an der Verfolgung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aktiv mitarbeiten. Ihr ist eine entscheidende Mittlerfunktion zwischen der landschaftlichen Wirklichkeit, den behördlichen Aktivitäten und dem Verhalten der Bürger im Freizeit-, Erholungs- und beruflichen Bereich zugeordnet. Denn alle Bemühungen wären vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet wären. Die Landschaftswacht soll daher durch Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch Benachrichtigung der unteren Landschaftsbehörde über nachteilige Veränderungen in der Landschaft darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Auch Hinweise auf die Schutzwürdigkeit von Flächen und Anregungen für Schutzmaßnahmen sind jederzeit erwünscht.

Auf Vorschlag des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde Hagen und der Erklärung zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe erfolgt mit dem Termin der Einführungsveranstaltung die Verpflichtung zum Beauftragten für den Außendienst/ Landschaftswächter<sup>1)</sup>. Die Verpflichtung endet turnusgemäß mit Ablauf der Wahlperiode des Landschaftsbeirates.

---

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die durchgehende gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungsförm verzichtet. Selbstverständlich richtet sich diese Dienstanweisung sowohl an Landschaftswächter als auch an Landschaftswächterinnen.

## 10.69.01 Dienstanweisung für die Landschaftswacht der Stadt Hagen

---

Bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind die folgenden Hinweise zu beachten:

### **1. Dienstbezirk**

Die Tätigkeit ist auf den zugeteilten Dienstbezirk zu beschränken. Bei nachteiligen Veränderungen in einem benachbarten Bezirk ist das dafür zuständige Mitglied der Landschaftswacht darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Liste der bestellten Landschaftswächter und ihrer Dienstbezirke ist Ihren Unterlagen beigelegt.

### **2. Aufgaben der Landschaftswacht (vgl. auch Punkt 5: Aufgaben im Wald)**

Wichtig ist die Kenntnis der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten des Bezirkes. Die untere Landschaftsbehörde informiert auf Nachfrage gern über die Besonderheiten des jeweiligen Bezirkes.

Die im Textteil des Landschaftsplanes der Stadt Hagen enthaltenen Schutzausweisungen für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie die Naturdenkmal-Verordnung im Innenbereich sind mit ihren festgesetzten Verboten allgemeinverbindlich und werden sofort gegen jedermann wirksam. Die Überwachung dieser Regelungen liegt auch in der Zuständigkeit der Landschaftswächter.

**Auf folgende Veränderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) sollte besonders geachtet werden:**

- bauliche Anlagen/ Schwarzbauten (einschließlich der nicht erlaubten Anlage von Campingplätzen o.ä. Einrichtungen),
- wilde Müllkippen,
- Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- Rodungen und Schneiden von Bäumen außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen, Hecken, Gebüsch oder Röhrichtbeständen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September,
- das Flämmen oder die unzulässige Anwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegrändern,
- Anlage von Fischteichen oder Tiergehegen,
- Schilder oder Reklametafeln in der freien Landschaft,
- Errichtung von Wegesperrern,
- Verstöße gegen den Artenschutz (Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere),
- negative Veränderungen in gesetzlich geschützten Biotopen,
- Reiten in der freien Landschaft außerhalb von Straßen und Wegen bzw. ausgewiesenen Reitwegen, Reiten in der freien Landschaft ohne erforderliches Kennzeichen,
- Verstöße gegen die Bestimmungen (Ver-/ Gebote) des Landschaftsplanes sowie der Naturdenkmalverordnung.

Da es den Landschaftswächtern nicht möglich ist, im Einzelfall zu überprüfen, ob diese Maßnahmen jeweils genehmigt sind oder nicht, sind festgestellte Veränderungen dem Umweltamt, insbesondere der unteren Landschaftsbehörde Hagen, grundsätzlich mitzuteilen. Dies ermöglicht der Behörde, die gemeldeten Maßnahmen auf ihre Genehmigung hin zu überprüfen.

Neben der Eingriffsregelung sind insbesondere alle Handlungen zu beachten, die in § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes und in § 70 des Landschaftsgesetzes als Ordnungswidrigkeit genannt sind. Die beiden Gesetze sind als „Lesefassung“ den Unterlagen beigelegt; sie sind aber auch auf den Internetseiten des Umweltministeriums einsehbar.

### **3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile**

Dieser Dienstanweisung sind der Landschaftsplan, bestehend aus Karten und Text, sowie Detailkarten des jeweiligen Dienstbezirkes beigelegt, aus der die Lage der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile sowie der FFH-Gebiete (die nach europäischem Schutzrecht mit einem höheren Schutzstatus ausgestattet sind) und der Biotope gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. früher § 62 Landschaftsgesetz hervorgehen.

Dem Textteil des Landschaftsplanes können die allgemeinen Verbote und Gebote sowie die den Schutzgebieten jeweils speziell zugeordneten Ver- und Gebote entnommen werden. Der Zustand und die Entwicklung dieser besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind sorgfältig zu beobachten und zu registrieren. Besonders bei den FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und den geschützten Landschaftsbestandteilen sind auch auf Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind, zu achten. Vorschläge zur Unterhaltung und Pflege der bestehenden Schutzgebiete oder zur Ausweisung neuer geschützter Flächen oder Landschaftsbestandteile werden von der unteren Landschaftsbehörde gern entgegengenommen.

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in Hagen im Innenbereich bzw. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen auch Naturdenkmälern durch Verordnung geschützt worden. Die Lage der Naturdenkmäler ist aus den ausgehändigten Unterlagen ersichtlich.

### **4. Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde Hagen**

Anlaufstelle ist grundsätzlich das Umweltamt Hagen, untere Landschaftsbehörde. Umfangreiche eigene Ermittlungen oder eingehende Verhandlungen mit den Betroffenen oder mit anderen Behörden sind zu vermeiden; alle Zweifelsfragen und Beobachtungen sind in erster Linie mit der unteren Landschaftsbehörde zu klären.

Zuständige Mitarbeiter des Umweltamtes sind Frau Paech (Tel.: 207-2121, die E-Mail-Adresse lautet: [elfi.paech@stadt-hagen.de](mailto:elfi.paech@stadt-hagen.de)), Frau Schulte (Tel.: 207-2904, die E-Mail-Adresse lautet: [anne.schulte@stadt-hagen.de](mailto:anne.schulte@stadt-hagen.de)) oder die anderen Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörde aus der zur Verfügung gestellten Liste.

## **10.69.01 Dienstanweisung für die Landschaftswacht der Stadt Hagen**

---

Die untere Landschaftsbehörde Hagen kann durch eine einstweilige Sicherstellung kurzfristig auf akute Gefahren für Natur und Landschaft reagieren. In unbedingt notwendigen Fällen, insbesondere an Wochenenden, sollte die Polizei hinzugezogen werden (Telefonnummern siehe Adressliste).

Daneben empfiehlt sich guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zu den nachfolgend genannten Dienststellen und Institutionen, die über die bestellten Landschaftswächter/ Beauftragten für den Außendienst informiert worden sind:

1. Umweltamt als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde/ untere Abfallwirtschaftsbehörde/ untere Jagd- und Fischereibehörde und untere Immissions-schutzbehörde
2. Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung (Bauordnungsamt)
3. Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personens-tandswesen (Ordnungsamt)
4. Polizei Hagen
5. Feuerwehr Hagen
6. Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH), ehemals Forstamt der Stadt Hagen
7. Biologische Station Umweltzentrum Hagen e.V. und dem
8. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen als untere Forstbehörde.

### **5. Forstschutz, Aufgaben der Landschaftswacht im Wald**

Im Wald erfüllen die mit dem Forstschutz beauftragten Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände zugleich die Aufgaben der Landschaftswacht<sup>2</sup> und sorgen für ausreichenden Forstschutz. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Kompetenzüberschreitung dürfen Landschaftswächter hier nicht tätig werden.

Die Aufgaben der Landschaftswacht im Wald obliegen bei städtischem Wald dem örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten des WBH/ Fachbereich Grün, bei sonstigem Wald dem Forstbetriebsbeamten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als untere Forstbehörde (s. Adressliste).

Verstöße im Wald gegen die Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft sind unmittelbar der unteren Landschaftsbehörde Hagen mitzuteilen.

### **6. Umgang mit der Bevölkerung**

Landschaftswächter sollen durch Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung dazu beitragen, dass Schäden für Natur und Landschaft abgewendet werden. Sie fungieren als Vermittler des Natur- und Landschaftsschutzgedankens in der breiten Öffentlichkeit und Ansprechpartner mit den in der Landschaft berufstätigen oder Erholung suchenden Menschen. Auf Fehler und Verstöße ist freundlich und sachkundig aufmerksam zu machen. Die Hauptaufgabe der Landschaftswächter liegt im präventiven Bereich. Etwaige Störer sind an Ort und Stelle auf die Folgen ihres Tuns hinzuweisen, wobei zu beachten ist, dass viele Personen aus Unkenntnis und nicht absichtlich Störungen verursachen.

Höflichkeit und Besonnenheit ist erste Pflicht im Umgang mit der Bevölkerung. Landschaftswächter sind zwar ehrenamtlich und im öffentlichen Auftrag tätig, allerdings nach dem Gesetz nicht Vollzugsdienstkraft im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Staatliche Zwangsgewalt steht der Landschaftswacht nicht zu. Besser ist es daher zu überzeugen. Auseinandersetzungen, bei denen Schaden an Leib und Leben genommen werden kann, sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten.

### **7. Betreten von Grundstücken**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben den offiziell bestellten Landschaftswächtern das Betreten von Grundstücken zu gestatten, soweit dies nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen/ –eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen/ –besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.

Handelt es sich um gewerbliche Anlagen oder sonst gegen Zutritt deutlich gesperrte Grundstücke, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Zu beachten ist, dass sich das Betretungsrecht nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten bezieht.

### **8. Dienstausweis und Dienstabzeichen**

Um auch gegenüber den Ansprechpartnern deutlich als Landschaftswächter erkennbar zu sein, ist während der Tätigkeit das Dienstabzeichen zu tragen. Der ausgehändigte Dienstausweis ist ebenfalls mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **9. Feststellung von Personalien**

Landschaftswächter sind formell nicht berechtigt, die Identität von Personen festzustellen. Sollten Personen, bei denen es notwendig ist, nicht bereit sein, sich auszuweisen, so ist in besonderen Fällen die Polizei einzuschalten und die untere Landschaftsbehörde zu informieren.

### **10. Tätigkeitsbuch/ Form der Mitteilung**

Das ausgehändigte Tätigkeitsbuch ist sorgfältig zu führen. Hierin sollten alle Begehungen vermerkt werden. Dies ist auch aus Versicherungsgründen notwendig (s. Pkt. 13). Über mitteilenswerte Feststellungen, d.h. Punkte, die ein Handeln der Landschaftsbehörde erforderlich machen, ist diese umgehend zu informieren.

Mitteilungen sind schriftlich oder per E-Mail an die untere Landschaftsbehörde Hagen zu richten. Dazu können auch die ausgehändigten Meldebögen verwendet werden.

Es hat sich bisher immer als hilfreich erwiesen, wenn anstelle einer aufwändigen und möglicherweise missverständlichen Ortsbeschreibung eine Darstellung in einer Karte vorgenommen wird. Kopien von Kartenausschnitten können in der unteren Landschaftsbehörde Hagen erstellt werden. Leichter und schneller können Karten oder

## **10.69.01 Dienstanweisung für die Landschaftswacht der Stadt Hagen**

---

Kartenausschnitte über das Internet (z.B. <http://www.hagen.de> unter Stadtplan oder Interaktive Karten/ Umwelt) bezogen werden. Bei eiligen Fällen ist eine telefonische oder elektronische Vorabinformation sinnvoll.

Bezogen auf jedes einzelne Landschaftswachtrevier sind die Mitteilungen für das jeweilige Jahr durchlaufend zu nummerieren, um eine systematische Bearbeitung der Mitteilungen zu gewährleisten.

Einmal im Jahr findet auf Einladung der unteren Landschaftsbehörde ein Termin statt, in dem die notierten Vorkommnisse besprochen werden. Diese Besprechung dient auch dem weiteren Informationsaustausch.

### **11. Meldepflicht**

Es besteht die Verpflichtung, bei Wohnortwechsel die Änderung der Adresse spätestens 14 Tage danach der unteren Landschaftsbehörde Hagen mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Eine beabsichtigte Beendigung der Tätigkeit ist rechtzeitig bekannt zu geben, damit ein Nachfolger gefunden werden kann. Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis müssen dann unaufgefordert an die untere Landschaftsbehörde zurückgegeben werden.

### **12. Fortbildungen**

Weiterbildung durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Natur- und Landschaftsschutz ist wünschenswert. Informationen über Fortbildungsmöglichkeiten erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Anfrage oder sind im Internet auf den Seiten der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) zu finden.

### **13. Unfallschutz**

Ehrenamtlich Tätige genießen während Ihrer Tätigkeit sowie auf den Wegen zwischen Wohnung und Einsatzort bzw. zurück Unfallversicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die Unfallkasse NRW.

Aus Nachweisgründen ist es unbedingt erforderlich, dass die jeweiligen Einsätze (Tag, Uhrzeit, Einsatzort und Einsatzdauer) sorgfältig im Tätigkeitsbuch dokumentiert werden.

Ein bei der Ausübung der Tätigkeit erlittener Unfall ist unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde Hagen anzuzeigen.

### **14. Haftung**

Im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit wird über die Stadt der gleiche Haftpflichtdeckungsschutz wie für einen städtischen Mitarbeiter gewährt.

### **15. Pflicht zur Verschwiegenheit**

Landschaftswächter sind verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Datengeheimnis zu wahren. Insbesondere ist es untersagt, geschützte Daten der vorgenannten Art zu einem anderen als den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, einem Dritten zugänglich zu machen oder zweckfremd zu nutzen. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Verstöße dagegen können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit übergeben wurden, sind nach Beendigung der Vereinbarung unverzüglich zurückzugeben. Hieran steht dem Landschaftswächter kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Verpflichtung des ehrenamtlichen Landschaftswächters nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

## 10.69.01 **Anlage 1** zur Landschaftswacht der Stadt Hagen

---

### **Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes**

Ich wurde am heutigen Tag auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Gegenstand der Verpflichtung sind folgende Strafvorschriften gemäß StGB. Ein Duplikat wurde mir ausgehändigt.

### **§ 11 - Personen – und Sachbegriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- (2) Amtsträger, wer nach deutschem Recht
  - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde ... oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

### **§ 133 - Verwahrungsbruch**

- (1) Wer Schriftstücke ..., die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm ... dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 203 - Verletzung von Privatgeheimnissen**

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ... offenbart, dass ihm als
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis ... stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

### **§ 204 - Verwertung fremder Geheimnisse**

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, ... zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 331 - Vorteilsnahme**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 332 - Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**§ 353 b - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Diensthaltungspflicht**

Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ...  
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Name, Vorname der verpflichteten Person:

Unterschrift /  
Datum der/s Verpflichtenden:

Hagen, \_\_\_\_\_

Unterschrift /  
Datum der/s Verpflichteten:

Hagen, \_\_\_\_\_